

Ausfertigung

730 OWi 237/21 [b]



Amtsgericht Dortmund

Beschluss

In dem Erzwingungshaftverfahren

gegen

geboren am

wohnhafte

postalisch erreichbar: Schwanenwall 42, 44135 Dortmund

hat das Amtsgericht Dortmund durch den Richter am Amtsgericht Dröge

am 08. Dezember 2021

beschlossen:

Der Antrag auf Anordnung der Erzwingungshaft wird **zurückgewiesen**, weil der Betroffene zahlungsunfähig ist.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist drogenabhängiger und obdachloser Rollstulffahrer.

Die Stadt Dortmund hat in verschiedenen Verfahren gegen den Betroffenen Bußgelder in Höhe von insgesamt 7.325,00 € zuzüglich Verfahrenskosten festgesetzt, die sich im Einzelnen wie Folgt ergeben:

Az:	Betrag in €
730 Owi 224/21 (b)	25
730 Owi 225/21 (b)	200
730 Owi 226/21 (b)	400

730 Owi 227/21 (b)	800,00
730 Owi 228/21 (b)	1.400,00
730 Owi 229/21 (b)	75,00
730 Owi 230/21 (b)	2.200,00
730 Owi 231//21 (b)	100,00
730 Owi 232/21 (b)	250
730 Owi 233/21 (b)	50,00
730 Owi 234/21 (b)	1.400,00
730 Owi 235/21 (b)	25,00
730 Owi 236/21 (b)	50,00
730 Owi 237/21 (b)	75,00
730 Owi 238/21 (b)	75,00
730 Owi 239/21 (b)	100,00
730 Owi 240/21 (b)	100,00
Summe	7325

Nachdem der Betroffene diese Bußgelder nicht bezahlt hat, begehrt die Stadt Dortmund die Festsetzung von Erzwingungshaft gegen den Betroffenen für sämtliche Bußgelder.

II.

Die Anträge auf Anordnung von Erzwingungshaft sind überwiegend unbegründet. Denn der Betroffene ist zahlungsunfähig hinsichtlich der festgesetzten Bußgelder, die sich teils in enormen Höhen bewegen. Erzwingungshaft kann gem. § 96 Abs.1 Nr.4 OWiG ausdrücklich dann nicht angeordnet werden, wenn Umstände bekannt sind, die die Zahlungsunfähigkeit des Betroffenen ergeben. Solche Umstände sind hier aktenkundig.

Sinn und Zweck der Erzwingungshaft ist es, einen Zahlungsunwilligen - nicht Unfähigen - zur Zahlung der Geldbuße zu zwingen. Demzufolge setzt deren Anordnung voraus, dass es dem Betroffenen nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zumutbar sein muss, die Geldbuße zu zahlen. In diesem Zusammenhang sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Betroffenen, seine Verbindlichkeiten, seine Arbeitsfähigkeit und die Höhe der Geldbuße zu berücksichtigen.

Von Zahlungsunfähigkeit ist insbesondere bei Betroffenen auszugehen, die nur über das Existenzminimum verfügen, kein verwertbares Vermögen besitzen und im Blick auf Alter, Ausbildung, Gesundheitszustand oder Arbeitsmarktlage kein oder kein höheres Einkommen erzielen können (vgl. zum Ganzen für viele Göhler, OWiG, 16.

Auflage, § 96 Rdn. 13). Dementsprechend ist allgemein anerkannt, dass Sozialhilfeempfänger, die in absehbarer Zeit nicht mit der Erlangung einer Arbeitsstelle rechnen können, als zahlungsunfähig anzusehen sind (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 29. November 1990 – Az.: 3 Ws 739/89).

Der Betroffene verfügt nach den aktenkundigen Feststellungen über keinerlei Einkommen – auch nicht ALG II - oder Vermögen. Zudem liegen auch noch vorrangige Pfändungen gegen den Betroffenen vor. Die Bußgelder resultieren zum größten Teil daher, dass sich der Betroffene im Trinkermilieu zum Biertrinken in der Öffentlichkeit getroffen hat und die Stadt Dortmund insoweit wiederholt wegen Verstoßes gegen die Coronaschutzverordnung Bußgelder verhängt hat. Dabei ist das Bußgeld in schematischer Anwendung teilweise enorm erhöht worden, was sogar zur Festsetzung eines einzelnen Bußgeldes in Höhe von 2.200,00 € geführt hat. Die offensichtlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen sind dabei nicht berücksichtigt worden. Wie der Betroffene bei Zahlung der festgesetzten Geldbußen auch nur noch annähernd seinen Lebensunterhalt bestreiten können bzw. wie er überhaupt nur ansatzweise in er Lage sein soll, die festgesetzten Geldbußen zu zahlen, ist nicht ersichtlich. Da er obdachlos und drogenabhängig ist und im Rollstuhl sitzt, ist auch unerfindlich, wie sich an dieser Situation etwas ändern soll. Der Betroffene lebt von "der Hand in den Mund" - teilweise wurden Bußgelder wegen "Bettelns" festgesetzt - so dass er selbst die geringeren Geldbuße nicht bezahlen können wird, ohne seinen Lebensunterhalt zu gefährden.

Soweit die Verwaltungsbehörde argumentiert, dass auch vermögenslose Personen „unter Einschränkung ihrer Lebensführung die notwendigen Mittel“ aufbringen sollen, damit sie sich nicht sanktionslos über Ordnungswidrigkeit hinwegsetzen können sollen, ändert dies nichts an der Zahlungsunfähigkeit des Betroffenen. Auch ist nicht ersichtlich, inwieweit der Betroffenen denn seine Lebensführung bei derart hohen Geldbußen und derart bescheidenen Lebensverhältnissen noch einschränken können soll. Insoweit wäre es Sache der Bußgeldbehörde schon bei Ahndung der Ordnungswidrigkeit nur solche Geldbußen festzusetzen, die unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse noch einen angemessenen Sanktionscharakter haben. Die Erzwingungshaft soll lediglich den Willen eines zahlungsunwilligen Betroffenen beugen, aber ausdrücklich gerade nicht den Zahlungsunfähigen treffen. Im Gegensatz zur Ersatzfreiheitsstrafe im Strafrecht ist die Erzwingungshaft gerade nicht ersatzweises Übel für die begangenen Ordnungswidrigkeit (vgl. viele Göhler, OWiG, 16. Auflage, § 96 Rdn. 1).

Dortmund, 08.12.2021

Amtsgericht

Dröge

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Callus

Cavus, Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

